

Der Laborarzt in der Klemme

Mit Urteil vom 14.01.2010, Az. III ZR 173/09, hat der Bundesgerichtshof eine Entscheidung zum Vergütungsanspruch des Laborarztes getroffen, die sowohl den Laborarzt als auch Überweiserpraxen vor neue organisatorische Anforderungen stellt.

Nach Ansicht des BGH wird der das Untersuchungsmaterial übersendende Arzt im Auftrag des Patienten tätig und schließt als Bevollmächtigter des Patienten für diesen einen Behandlungsvertrag mit dem Laborarzt ab. Die Vollmacht, die der Patient dem überweisenden Arzt erteilt, erstreckt sich jedoch nur auf medizinisch indizierte Leistungen, wenn sich nicht aus dem Einzelfall ausdrücklich eine weitere Vollmacht mit dem Ziel der Befundung auch nicht medizinisch indizierter Parameter ergibt.

Dies hat Auswirkungen auf den Honoraranspruch des Laborarztes. Der Anspruch gegen den Patienten steht und fällt mit der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Arztes. Kommt es daher zum Streit über die Notwendigkeit der Erbringung einzelner Laborparameter und lässt sich vom Laborarzt die medizinische Indikation nicht nachweisen, lässt sich ein Honoraranspruch gegen den Patienten von ihm nicht durchsetzen. Die Indikation der mit der Überweisung verlangten Laborparameter wird der Laborarzt jedoch nur in den wenigsten Fällen überprüfen, geschweige denn nachweisen können – es sei denn, er schaltet den Überweiser mit ein.

Der Überweiser hat seinerseits ein elementares Interesse am Nachweis der medizinischen Indikation und damit der Vollmacht. Denn fehlt es hieran, haftet er gegenüber dem Laborarzt für dessen Honoraranspruch als Vertreter ohne Vertretungsmacht.

Bei nicht eindeutigen Indikationen und im Bereich der so genannten IGEL-Leistungen tut der überweisende Arzt daher gut daran, sich die Vollmacht zur Auftragserteilung an den Laborarzt seitens des Patienten schriftlich erteilen zu lassen, dies jedenfalls dann, wenn ein nicht unerheblicher Honoraranspruch im Raum steht. Andernfalls trägt er das Risiko, für den Vergütungsanspruch gerade stehen zu müssen, wenn der Patient, z.B. bei nicht zufrieden stellendem Ergebnis einer Behandlung, die Zahlung des laborärztlichen Honorars verweigert. Umgekehrt müsste der Laborarzt im Honorarstreit, um divergierende Entscheidungen über die medizinische Notwendigkeit zu vermeiden, dem Zuweiser den „Streit erklären“ – oder im Vorfeld eine Vereinbarung mit diesem treffen, die das Schicksal seines Honoraranspruchs bei Scheitern gegenüber dem Patienten regelt.